



Dr. Adolf Müller

öffentlicher Notar

Retz, N.Ö.

Fernsprecher Nr. 5

Veräußerungsanzeige erstattet am 11. März 1957

*Müller*

1592/57

A. d. B. Wier

23. FEB. 1982

Bolle

# Kaufvertrag,



welcher zwischen Herrn Franz Riegler, Beamter in Ruhe,  
wohnhaft in Niederwalluf., Kapellenstrasse 16, Rhg. Deutschland,

als Verkäufer - einerseits, dann zwischen Herrn Otto Blauen-  
steiner, und Frau Maria Blauensteiner,  
Landwirte in Rohrendorf Nr.42

als Käufer - andererseits geschlossen worden ist, wie folgt:

Erstens: Herr Franz Riegler

verkauft und übergibt hiemit an Herrn Otto Blauensteiner  
und Frau Maria Blauensteiner

und Letztere - kaufen und übernehmen hiemit zu gleichen  
Teilen von Ersterem

./.

die demselben gehörige, der Landwirtschaft dienende Liegenschaft: \_\_\_\_\_

Grundbuch R o h r e n d o r f E Z. 357, Grundstück 752 Acker in Sonnleiten, im Ausmasse von: ..... 33 ar 53 m<sup>2</sup> samt allem rechtlichen Zubehör, \_\_\_\_\_

um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von: ....5.500 S in Worten; fünftausendfünfhundert Schillinge. \_\_\_\_\_

Zweitens: Die Käufer haben den Kaufpreis von: ....5.500.- S in Worten; fünftausendfünfhundert Schillinge in der Notariatskanzlei in Retz für den Verkäufer erlegt, der Kaufpreis ist somit berichtet. \_\_\_\_\_

Drittens: Die Übergabe und Übernahme d es obigen Kaufobjekte s in den physischen Besitz d er Käufer - erfolgt mit Fertigung des Vertrages.

Die Übergabe und Übernahme d es Kaufobjekte s in den Genuß d er Käufer - erfolgt gleichfalls mit Vertragsfertigung.

Die von d em Kaufobjekte - entfallenden Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeabgaben, sowie sonstigen öffentlichen Lasten ha ben d ie Käufer - vom 1. Jänner dieses Jahres an zu tragen.

Der Zufall und die Gefahr des Besitzes treffen d ie Käufer - vom Übernahmestage an.

Viertens: Die Vertragschließenden verzichten auf das Recht, die Rechtsbeständigkeit dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des gemeinen Wertes anzufechten.

Fünftens: Für das Ausmaß und eine anderweitige bestimmte Beschaffenheit d es Kaufobjekte s wird keine Gewähr geleistet, wohl aber für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit derselben.

Sechstens: Die Kosten der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages jeder Art, dann die allfällige Grunderwerbsteuer, samt allen Zuschlägen ha ben d ie Käufer - zu tragen.

Siebtens: Erteilt d er Verkäufer - die Einwilligung, daß sofort das Eigentumsrecht auf d er oben angeführte n Realität - für d ie Käufer je zur Hälfte grundbücherlich einverleibt werden könne.

Achtens: Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Grundverkehrskommission.

Eltville, den 5. März 1957

P u l k a u , am 9. März 1957.

*Blumensteiner Maria*

*Frantz Fritze*

Die vorstehende, heute vor

Die vorstehende, heute vor mir gefertigte Unterschrift des mir persönlich bekannten Pensionärs Herrn Frenz Riegler aus Niederwalluf/Rhg., Kapellenstraße 16 beglaubige ich hiermit.

Eltville, den 5. März 1957  
Nr. 30/57 der Urkundenrolle



*Frenz Riegler*  
Notar

Kostenberechnung

Geschäftswert: 880.00 DM

Gebühr 26, 144, 31 KO

2.40 DM

Umsatzsteuer

0.10 "

zus.: 2.50 DM

*W. Sommer*  
Notar

Grundverkehrs-Beschlusskommission Retz

am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zl. IX/GV-3/47 Hollabrunn, am 30. April 1957

Bescheld

Dem vorstehenden Rechtsgeschäft wird gemäß § 1 Grundverkehrs-gesetz, LGBl. Nr. 79/1956, zugestimmt

Der Vorsitzende:

**Dr. Wilhelm Sommer**

Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*M. P. ...*

Kaufvertrag

Riegler Niederwallhof

Sonnleiten

752

33 ar 53 m<sup>2</sup>